

Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt  
Politiklehrrerntag, 29.11.2017, Halle/S.

# Politik im Netz – Netzpolitik Kontrolle im Netz – Eingriff in die Grundrechte?

Prof. Dr. Alexander Peukert  
Goethe Universität Frankfurt am Main  
[a.peukert@jur.uni-frankfurt.de](mailto:a.peukert@jur.uni-frankfurt.de)

„Ich sehe hier einen aufgeregten grünen Bundestagsabgeordneten, der Kommandos gibt, der sich hier als Obergauleiter der SA-Horden, die er hier auffordert. Das sind die Kinder von Adolf Hitler. Das ist dieselbe Ideologie, die haben genauso angefangen.“

BVerfG v. 8.2.2017, [1 BvR 2973/14](#)

- Art. 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

- Relevanz der Meinungsfreiheit gem. [BVerfG 1 BvR 400/51 \(1958\) – Lüth:](#)
  - „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als **unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit** in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (vgl. Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). **Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend**, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den **Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist** ... Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt; “

- Schutzbereich der Meinungsfreiheit
  - Werturteile
    - Nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen, sondern auch pointierte, polemische und überspitzte Kritik, auch wenn sie für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist
    - Es kommt nicht darauf an, ob die Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird
  - Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen
  - Nicht: Bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung feststeht

- Verfassungskonforme Einschränkungen der Meinungsfreiheit
  - Art. 5 II GG: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der **allgemeinen Gesetze**, den gesetzlichen Bestimmungen zum **Schutze der Jugend** und in dem **Recht der persönlichen Ehre**.“
    - Allgemeine Gesetze: die "nicht eine Meinung als solche verbieten ..., sondern „dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen“, dem Schutze eines Gemeinschaftswerts, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat (BVerfG Lüth)

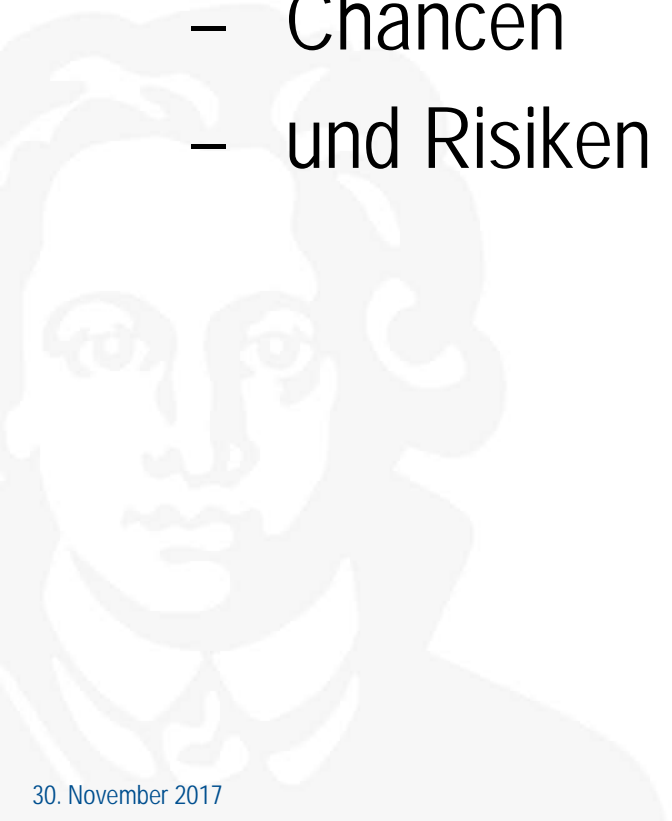
- Verfassungskonforme Einschränkungen der Meinungsfreiheit
  - Individualrechtsgüterschutz, z.B. Persönlichkeitsrecht sowie Straftatbestände der Beleidigung und üblen Nachrede (§§ 185 f. StGB)
  - Schutz öffentlicher Belange, z.B. Volksverhetzung (§ 130 StGB); Beschimpfung von Religionsgesellschaften (§ 166)

- Aber: „die allgemeinen Gesetze müssen ... ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie **zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben**, führen muss, auf jeden Fall gewahrt bleibt“ (BVerfG Lüth)
  - Wechselwirkungslehre und Abwägungsvorbehalt: Ergebnis hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.



- Eng zu handhabender Sonderfall: **Formalbeleidigungen und Schmähungen** können ohne Abwägung untersagt werden
  - Wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik - die **Diffamierung der Person** im Vordergrund steht
  - Ist „eher auf die Privatfehde beschränkt“ (BVerfG v. 8.2.2017)
  - Im Ausgangsfall (-)

- Meinungsfreiheit unter den Bedingungen des Internets
  - Digitale, interaktive Oralität
  - Chancen
  - und Risiken



- Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken ([Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG](#)) v. 1.9.2017, in Kraft seit 1.10.2017
  - Gilt für Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, **dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen** (soziale Netzwerke), wenn sie im Inland **mehr als zwei Millionen registrierte Nutzer** haben
    - Facebook, YouTube, Instagram, Twitter
  - Gilt nicht für Plattformen
    - mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten → Online-Zeitungen, Blogs usw.
    - zur Individualkommunikation → WhatsApp usw.
    - zur Verbreitung spezifischer Inhalte → Immoscout, Xing usw.

- § 3 NetzDG: Löschpflichten des Sozialen Netzwerks nach einer Beschwerde:
  - offensichtlich rw Inhalte innerhalb von 24 Std.
  - alle sonst rw Inhalte unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen, es sei denn,
    - RW hängt von Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung ab; das soziale Netzwerk kann in diesen Fällen dem Nutzer vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme ... geben;
    - oder Soziales Netzwerk überträgt Entscheidung über die Rechtswidrigkeit einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung
  - Beschwerdeführer und Nutzer sind über jede Entscheidung unverzüglich zu informieren und Entscheidung zu begründen

- § 2 NetzDG: Umfassende halbjährliche Berichtspflicht
- § 4 Bußgelder für Verstöße
  - Bis zu 5 Mill € für die „Leitung des sozialen Netzwerks“
  - Bis zu 50 Mill € für die Betreibergesellschaft

- Was ist „rechtswidrig“ i.S.d. NetzDG?
  - § 1 III NetzDG: Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die den Tatbestand der §§ ... (s.u.) des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.
    - Objektiver und subjektiver Tatbestand
    - Rechtfertigung, insbes. Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)
    - Schuld des Täters irrelevant
    - NetzDG ≠ StGB (**Durchsetzungs-Gesetz?**)

- Erfasste Straftatbestände:
  - § 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
  - § 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
  - § 89a Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
  - § 91 Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
  - § 100a Landesverräterische Fälschung
  - § 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
  - § 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
  - § 129 Bildung krimineller Vereinigungen
  - § 129a Bildung terroristischer Vereinigungen
  - § 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland
  - § 130 Volksverhetzung
  - § 131 Gewaltdarstellung
  - § 140 Belohnung und Billigung von Straftaten
  - § 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
  - §§ 184b, 184d Kinder- und jugendpornographische Inhalte mittels Telemedien
  - § 185 Beleidigung
  - § 186 Üble Nachrede
  - § 187 Verleumdung
  - § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
  - § 241 Bedrohung
  - § 269 Fälschung beweiserheblicher Daten

- Kritik am NetzDG
  - Staat und Betroffene schon bisher nicht schutzlos
  - Europarechtskonformität und Zuständigkeit des Bundes zweifelhaft
  - Warum gerade diese Tatbestände, nicht aber z.B. § 241a StGB (Politische Verdächtigung)?
  - Rechtsunsicherheit: Was ist rechtswidrig?
    - Z.B. BVerfG: „durchgeknallte Staatsanwältin“ ≠ „durchgeknallte Frau“
    - Das nicht-öffentliche Vorabentscheidungsverfahren über die Rechtswidrigkeit nicht entfernter Inhalte gem. § 4 V NetzDG beim AG Bonn
  - Warum nur die großen Netzwerke? Individualrechtsschutz in kleineren Netzwerken?
  - Die mangelnde Beteiligung der Sprecher („Nutzer“)
  - Gefahr des „Overblockings“ legaler Inhalte



- Greift das NetzDG in Grundrechte ein?
  - In die Grundrechte des Plattformanbieter (+)
  - In die Grundrechte der Nutzer? → zweifelhaft
    - Nein: Grundrechte sind Abwehrrechte gegen den Staat
    - Aber mittelbare, dem Staat zurechenbare Grundrechtsbeeinträchtigung?
    - Und ausnahmsweise Grundrechtsbindung Privater gem. [BVerfG Fraport 2011](#)
      - „Je nach Gewährleistungsinhalt und Fallgestaltung kann die mittelbare Grundrechtsbindung Privater **einer Grundrechtsbindung des Staates vielmehr nahe oder auch gleich kommen**. Für den Schutz der Kommunikation kommt das insbesondere dann in Betracht, **wenn private Unternehmen die Bereitstellung schon der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation selbst übernehmen und damit in Funktionen eintreten, die - wie die Sicherstellung der Post- und Telekommunikationsdienstleistungen - früher dem Staat als Aufgabe der Daseinsvorsorge zugewiesen waren.**“

- → Dürfen die großen sozialen Netzwerke gerade wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Meinungsfreiheit keinen Inhalt löschen, der von Art. 5 GG geschützt ist?
  - Sind zuwiderlaufende Vertragsklauseln nichtig?
  - Ist das NetzDG verfassungswidrig, weil es keine zureichenden Sicherungen der Meinungsfreiheit vorsieht?
  - So [Wissenschaftlicher Dienst Bundestag, 12.6.2017](#)